



PROTOKOLL

Gemeinderatssitzung Nr. 11/2021 öffentlicher Teil Donnerstag, 10. Juni 2021, Gemeinderatszimmer 2 OG

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Schluss der Sitzung: 22:20 Uhr

Vorsitz

Erich Fidler (EF) Gemeindepräsident

Protokoll

Jeannette Spaar (JS) Protokollführerin

Anwesende

Peter Jeger (PJ) Gemeinderat
Isabella Wyss (IW) Gemeinderätin
Fabio Jeger (FJ) Gemeinderat
Friedrich Wüthrich (FW) Gemeinderat
Michel Hänggi (MH) Gemeinderat

Entschuldigt:

Gäste:

Alessandro Costanzo Broker bei Nr. 2
Stephan Avigni Broker bei Nr. 2

Öffentliche Traktanden

1. 113 Begrüssung
 2. 114 Versicherungen; Vorstellung Broker-Lösung mit Gast
 3. 115 Baukommission; Leistungsaufträge, Rückmeldungen
 4. 116 Beleuchtung; Kirchweg
 5. 117 Entsorgung; neuer Standort Grüngutmulde
 6. 118 Meltingerberg; Antrag auf Mietzinsreduktion
 7. 119 Meltingerberg; Übernahme Kosten ARA
 8. 120 Allmendreglement; 1. Lesung
 9. 121 Protokolle der 10. GR-Sitzung vom 27.05.2021
-

10. 122 Gemeinderat; Terminplanung 2. Semester 2021

11. 123 Zweckverband Sozialregion; Delegiertenversammlung vom 17.06.

12. 124 Verschiedenes

Nicht-Öffentliche Traktanden

13. 125 Personalgeschäft, Information

- ://: 1. Die Traktandenliste wird genehmigt und Eintreten jeweils beschlossen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Jeannette Spaar das Protokoll schreibt.

Traktandum 1

Geschäft Nr. 113

Begrüssung

Ausgangslage

Kurze Begrüßungsworte zur Sitzung.

Traktandum 2

Geschäft Nr. 114

Finanzen

Vorstellung Broker-Lösung

Ausgangslage

Bei der Überarbeitung der Versicherungspolizen wurde festgestellt, dass mehrere Versicherungspolizen in Bezug auf Vertragsdauer bereits abgelaufen sind. Neue Offerten wurden eingeholt. Sowohl bei unserem Versicherungspartner – wie auch über einen Broker.

Es zeigte, sich, dass die Angebote über den Broker äusserst interessant sind. Ein Broker agiert direkt am Markt und kann so auf eine Vielzahl von Versicherungen bzw. Angebote zugreifen. Viele Gemeinden zählen auf ihre Dienste.

Der Gemeinderat hat die Vor- und Nachteile einer Broker-Lösung andiskutiert. Er möchte jedoch einen Überblick über dessen Dienstleistungsangebot. Deshalb wurde der Broker zur heutigen Sitzung eingeladen.

Was unterscheidet den Versicherungsagenten und den Versicherungsbroker?

Versicherungsagenten sind Angestellte einer einzelnen Versicherungsgesellschaft. Sie versuchen, einem Kunden möglichst viele Produkte aus der eigenen Angebotspalette zu verkaufen. Dabei können sie nicht auf bessere oder günstigere Angebote am Markt zurückgreifen. Aus diesem Grund ist der Vertrieb stets sehr lokal organisiert und wird auf persönlichen Beziehungen aufgebaut. Die Entlohnung der Agenten basiert meist auf sehr geringen Fixlöhnen und hohen variablen Leistungsgehältern. Die Agenten können somit durch Neuabschlüsse ihr Salär massgeblich beeinflussen. Dieses Anreizmodell über Neuabschlüsse führt häufig dazu, dass die Kundenbetreuung nach dem Abschluss vernachlässigt wird, da keine Abschlüsse mehr getätigt werden können.

Versicherungsbroker beraten ihre Kunden nicht nur in Versicherungsfragen, sondern betreiben in Zusammenarbeit mit den Kunden ein aktives Risikomanagement. Der nachhaltige Betreuungsansatz wird unterstützt durch das Entschädigungsmodell. Im Gegensatz zu Versicherungsagenten ist das Geschäftsmodell bei Versicherungstreuhandern nicht auf einmalige Abschlussprovisionen, sondern

auf jährlich wiederkehrende Betreuungsentschädigen ausgerichtet. In der Fachwelt werden diese Entschädigungen als Courtagen bezeichnet. Dabei entschädigen die Versicherungen die Versicherungstreuhänder für ihre Arbeit bei der Kundenberatung sowie der Unterstützung im Schadenfall. Da sämtliche Versicherer die gleichen Entschädigungen ausrichten und der Versicherungstreuhänder nicht an eine Versicherungsgesellschaft gebunden ist, sind die Voraussetzungen für eine neutrale Beratung sichergestellt.

Aus der Präsentation geht hervor, dass

- a) der Broker als Ansprechpartner fungiere, egal, welche Versicherung und Schadenfall;
- b) ein Mandatsvertrag keine fixen Laufzeiten habe. Tägliche Kündigung möglich;
- c) 60% der Versicherungspolizen aller Unternehmen seien heute in Händen von Brokern;
- d) Schadensmeldungen auch ausserhalb Bürozeiten möglich seien;
- e) jeder Broker habe eine Berufshaftpflicht;
- f) Zugang zu sämtlichen Versicherungsanbieter vorhanden seien.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) Befürchtung bestehen, dass bei Broker-Lösung eine Kulanz verloren gehe;
- b) innerhalb des Gemeinderates eine Nachberatung nötig sei;
- c) das Thema nochmals aufgenommen und diskutiert werde.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt die die Präsentation zur Kenntnis.
2. Er wird an einer der nächsten Sitzungen über das Angebot und die Möglichkeit beraten.
3. Protokollauszug geht an:
 - Archiv

Traktandum 3
Baukommission
Leistungsumfang

Geschäft Nr. 115

Ausgangslage

An der letzten Sitzung hat der Gemeinderat zusammen mit einer Delegation der Baukommission mögliche Lösungswege skizziert. Es zeichnet sich einen Leistungseinkauf eines Ingenieurbüros ab. Die Baukommission hat vom Gemeinderat den Auftrag erhalten, den möglichen Dienstleistungsumfang zu evaluieren.

Über folgende Dienstleistungen des Baubewilligungsverfahrens wird beraten: Sicherstellung von fristgerechten Verfahrensabläufen, die neutrale Vermittlung und Erarbeitung von Lösungen zwischen Behörden und Gesuchsteller und das Durchführen von Baukontrollen.

Die Baukommission hat sich zu einem möglichen Leistungsumfang noch nicht konkret geäußert und die übergebene Vorlage noch überarbeitet wird.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass noch kein Leistungskatalog der Bau- und Werkkommission vorliegt.

Traktandum 4

Geschäft Nr. 116

Öffentliche Sicherheit

Anschluss der neuen Kirchwegbeleuchtung an das öffentliche Beleuchtungsnetz

Ausgangslage

Bei der Installation der neuen Kirchwegbeleuchtung hat der Gemeinderat für eine Stromversorgung ab Gemeindehaus entschieden 21.10.2020 (1. Lesung Budget 2021).

Es liegt nun eine Offerte der Primeo Energie in der Höhe von Fr. 5'000.- vor, welche die Demontage der alten Kandelaber, den Anschluss der obersten Lampe bei der Kirche sowie den Anschluss der neuen Beleuchtung an das öffentliche Beleuchtungsnetz vorsieht.

Erwägungen

Die FUKO hat dieses Projekt für das Jahr 2021 budgetiert und die Vergabesumme liegt im Kompetenzbereich der Kommission. Der Anschluss an das öffentliche Beleuchtungsnetz widerspricht aber dem früher gefassten Entscheid des Gemeinderates. Die FUKO beantragt deshalb, dass der Gemeinderat nochmals auf dieses Geschäft zurückkommt und den Anschluss der Kirchwegbeleuchtung an das öffentliche Beleuchtungsnetz bewilligt.

Beschluss

1. Der Gemeinderat bewilligt einstimmig, dass die neu erstellte Beleuchtung am Kirchweg an das öffentliche Beleuchtungsnetz gemäss Offerte angeschlossen wird.
2. Protokollauszug geht an:
 - Präsident FUKO
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Traktandum 5

Geschäft Nr. 117

Umwelt

Umplatzierung Sammelstelle für Häckselgut

Ausgangslage

Aufgrund von Differenzen mit der Vermieterin musste die erst vor Kurzem auf Parzelle 406 in Betrieb genommene Sammelstelle für Häckselgut wieder aufgehoben werden. Bereits in der Anfangsphase durften wir feststellen, dass die Häufigkeit der Muldentransporte dank dieser Neuerung um ein Vielfaches reduziert werden konnte.

Erwägungen

Um diese Dienstleistung auch künftig weiter anbieten zu können, möchte die FUKO den Sammelplatz für Häckselgut neu auf die Parzelle 407 verlegen (Standort gemäss beigefügtem Situationsplan), deren Eigentümerin die Gemeinde Meltingen ist. In einem zweiten Schritt würde die Kommission mit dem Eigentümer der

Parzelle 882 (Roger Jeger) Verhandlungen aufnehmen bezüglich Platzierung der Grüngutmulde. Dieses Grundstück grenzt an die Parzelle 407.

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) eine Kontaktaufnahme und Austausch mit dem Amt für Umwelt stattgefunden habe;
- b) der bisherige Grünmulden Standort einen befristeten Charakter mit Ausnahmeregelung hätte – eine entsprechende Stellungnahme des AfU noch pendent und vorausgesetzt;
- c) die geplante Parzelle zu schmal sei und nur 8m vom Bach entfernt, was nicht gestattet sei;
- d) die Nutzung von Parzelle 407 und 882 aus den mündlichen Erkenntnissen des AfU nicht möglich sein wird.

Beschluss

1. Der Gemeinderat ermächtigt die FUKO, mit dem Eigentümer der Parzelle 405 die Möglichkeit der Platzierung einer Grüngutsammelstelle anzufragen.
2. Weitere Vorschläge für Standorte z.B. im Oberfeld auf Gemeindeland zu erarbeiten
3. Protokollauszug geht an:
 - Präsident FUKO
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Traktandum 6

Geschäft Nr. 118

Volkswirtschaft

Antrag auf Mietzinserslass Restaurationsbetrieb Meltingerberg

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. 03.2021 ersucht Gianni Fachin, Wirt Restaurant Meltingerberg, um Erlass des Mietzinses ab dem 22. Dezember 2020. Ab diesem Zeitpunkt mussten die Gastronomiebetriebe auf behördliche Anweisung ihre Lokale zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie erneut vollständig schliessen. Wie lange die Schliessung dauert, war im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bekannt. Entsprechend nennt das Schreiben die Anzahl Monatsmieten, um deren Erlass ersucht wird, nicht. Seit dem 19. April 2021 ist die Bewirtung von Gästen auf Terrassen unter Schutzauflagen wieder gestattet. Seit dem 1. Juni 2021 dürfen auch die Innenbereiche der Restaurants mit Schutzkonzepten wieder geöffnet werden.

Bereits im ersten Corona-Jahr 2020 mussten die Gastronomiebetriebe im April und Mai vollständig schliessen und konnten hernach bis 22. Dezember nur mit einschränkendem Schutzkonzept wirt. Die Gemeinde Meltingen hat dem Meltingerberg-Wirt bereits die Mietzinse für die Monate April und Mai 2020 erlassen. Die übrigen Mietzinse des Jahres 2020 sind bezahlt. Ab Januar 2021 sind die Mietzinse offen. Der Mietzins vom Juni wurde beglichen.

Mit der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes sollen Unternehmen, die von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, finanziell unterstützt werden. Gianni Fachin hat dem Kanton Solothurn ein Beitragsgesuch eingereicht, kürzlich jedoch einen ablehnenden Entscheid wegen fehlender Zuständigkeit erhalten. Es

hat sich herausgestellt, dass nach Art. 13 Covid-19- Härtefallverordnung bei Unternehmen, die am relevanten Stichtag im Handelsregister nicht eingetragen waren, der private Wohnsitz des Einzelunternehmers massgebend ist. Ein Beitragsgesuch ist dementsprechend nun im Kanton Basel-Landschaft hängig. Gianni Fachin hat bis dato von der öffentlichen Hand noch keinen Franken Unterstützung erhalten.

Erwägungen

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt für Unternehmen, die ihren Betrieb auf behördliche Anordnung zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen mussten, Härtefallhilfe, ohne dass ein Umsatzrückgang von mindesten 60% nachgewiesen werden muss (§ 3 Härtefallverordnung BL in Verbindung mit Art. 5b Härtefallverordnung Bund). Die Härtefallhilfe wird in Baselland in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen ausgerichtet. Es gilt die vom Bund vorgegebene Höchstgrenze, die bei Kleinunternehmen maximal 20% des anrechenbaren Umsatzes entspricht. Die Härtefallhilfe orientiert sich an den ungedeckten Fixkosten bzw. sie bezweckt, die Betriebe von den wegen des Umsatzrückgangs entstandenen ungedeckten Fixkosten zu entlasten. Zweifellos gehören die Geschäftsmieten zu den Fixkosten. Gianni Fachin ersucht um Erlass des ganzen Mietzinses. Dieser beträgt gemäss Mietvertrag pro Monat CHF 1'950 netto. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht besteht dieser Mietzins aus einer Geschäftsmiete, die durch die Covid-19 -Einschränkungen tangiert ist, und einer Wohnmiete, die den Privatbereich betrifft und von den Covid-Massnahmen nicht betroffen ist.

Die Weid- und Allmendkommission gewichtet rein pragmatisch die Geschäftsmiete für den Restaurationsbetrieb mit CHF 1'000 und die Wohnmiete mit CHF 970. Streng genommen steht nur ein Entgegenkommen beim Geschäftsmiete-Anteil zur Diskussion, weil die von der Gemeinde verlangte Geschäftsmiete einen wesentlichen Teil der Fixkosten ausmacht. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Härtefallhilfe der öffentlichen Hand gerade bei den Fixkosten ansetzt. Folglich ist darauf zu achten, dass es bei der Hilfe nicht zu einer doppelten Zahlung an den gleichen Fixkostenblock kommt.

Das Problem wird auch unter rechtlichen Gesichtspunkten diskutiert. Gastrosuisse stellt sich auf den Standpunkt, gestützt auf Art. 259a OR entfalle die Mietzinspflicht, weil der Gebrauch der Mietsache durch die behördlich angeordnete Betriebsschliessung gestört werde. Der Hauseigentümergeverband vertritt mit guten Argumenten gerade die gegenteilige Position. Gerichtsurteile gibt es zu dieser Frage noch keine. Die rechtliche Situation ist unklar. Daraus lässt sich nichts ableiten.

Die Weid- und Allmendkommission spricht sich dafür aus, dem Meltingerberg-Wirt grosszügig entgegen zu kommen, d.h. der Unterstützung die ganze Monatsmiete zugrunde zu legen und nicht bloss den Geschäftsmiete-Anteil. Es liegt im ureigenen Interesse der Gemeinde, dass das Bergrestaurant möglichst unbelastet von ungedeckten Fixkosten wieder Fahrt aufnehmen, den Restaurationsbetrieb erfolgreich weiterentwickeln und damit wieder Umsatz erwirtschaften und die Mietzinse vertragskonform bezahlen kann. Dieses Ziel ist schwer zu erreichen, wenn der Betrieb schon zu Beginn des Neustarts mit hohen Fixkosten konfrontiert ist, die aus einer Periode stammen, wo ohne eigenes Verschulden die Gastronomie nicht möglich war.

Aufgrund all dieser Erwägungen beantragt die Weid- und Allmendkommission, dass die Gemeinde dem Gesuch von Gianni Fachin insoweit entspricht bzw. zum Erlass der von Januar 2021 bis und mit Mai 2021 aufgelaufenen Mietzinse in dem

Umfang bereit ist, als diese Mietzinse nicht durch eine allfällige Härtefallhilfe des Kantons Basellandschaft gedeckt sind.

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) das Geschäft kontrovers beraten wird;
- b) ein ausserordentliches Engagement bzw. Angebote vom Betreiber vermisst worden seien;
- c) Abklärungen zu treffen seien, wie ähnliche Fälle abgewickelt werden;
- d) nur vereinzelt Handlungsbedarf durch die Gemeinde erkannt werde;
- e) zwar ein Härtefall vorliege, aber noch weitgehend unbekannt sei, wie der Kanton Basel-Landschaft entscheide bzw. in welcher Höhe;
- f) die Gemeinde nur etwas entrichte, falls auch die Härtefallhilfe des Kantons BL erfolge;
- g) das Forum Schwarzbubenland angefragt werden solle, ob ähnliche Fälle bekannt seien bzw. ob es Empfehlungen gäbe;
- h) einige Mitglieder des Gemeinderates den vorgeschlagenen Beitrag tendenziell als zu hoch empfinden.

Finanzielle Auswirkungen

Abschreibung abhängig von einer allfälligen Härtefallhilfe BL

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: ev. ja

Beschluss

1. Dem Gesuch des Mieters des Bergrestaurants Meltingerberg wird mit vier Stimmen und zwei Enthaltungen insoweit entsprochen, als die Gemeinde ihm die aufgelaufenen Mietzinse der Monate Januar bis und mit Mai 2021 im Betrag von pauschal CHF 5'000 in dem Umfang erlässt, als sie nicht durch eine Härtefallhilfe des Kantons Basel-Landschaft gedeckt sind.
2. Der Mietzinserslass wird erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Gesuchsteller nachweist, dass er keine Härtefallhilfe erhalten hat bzw., dass diese die ausstehenden Mietzinse nicht vollständig deckt.
3. Protokollauszug geht an:
 - Gesuchsteller
 - Weid- und Allmendkommission
 - Finanzverwaltung

Traktandum 7

Geschäft Nr. 119

Kanalisation

Neue Regelung betreffend Tragung der Kosten für Unterhalt und Abwasserbeseitigung der ARA Meltingerberg

Ausgangslage

Die periodischen Messungen der Servicestelle Creabeton ergaben in den letzten paar Jahren (sicher seit 2017) für die Kleinkläranlage Meltingerberg Ablaufwerte, die den geforderten Grenzwerten nicht mehr entsprachen. Letztmals wurde im Prüfbericht vom 13.03.2020 festgehalten: Wartung Anlage ungenügend, Beurteilung Ablaufwerte ungenügend. Mit Schreiben vom 1. 04. 2020 empfahl die Creabeton, die Anlage monatlich zu warten und die Intervalle der Entleerung und Neubefüllung von Vorklärung und Nachklärung zu erhöhen, und zwar pro Quartal einmal. Diese Empfehlungen beruhten auf der Annahme, dass kein Fettabscheider vorhanden sei. Eine einzige professionelle Entleerung und Neubefüllung

kostet rund CHF 1'500. Eine erneute Nachmessung der Creabeton vom 23.10.2020 ergab nun ein positives Ergebnis. Die Messung erfolgte allerdings nur ein halbes Jahr später (statt jährlich) und der Restaurationsbetrieb war im Jahr 2020 Corona-bedingt reduziert.

Die Weid- und Allmendkommission erachtete aufgrund dieser Befunde folgende Massnahmen als nötig:

- Installation eines Fettabscheiders (inzwischen installiert)
- professionelle Entleerung und Neubefüllung der Kläranlage wie in den vergangenen Jahren einmal pro Jahr
- Engagement eines Klärwarts (Arbeitsaufwand 1 Std. pro Monat laut Creabeton).

Inzwischen schaltete sich auch eine Vertreterin des Amtes für Umwelt ein. Sie nahm vom Massnahmenpaket der WAK Kenntnis und war damit einverstanden, aufgrund der neu geschaffenen Voraussetzung (Fettabscheider) vorerst neue Messungen abzuwarten und erst dann zu beurteilen, ob weitere Massnahmen nötig sein werden.

Erwägungen

Ziff. 4.9 Reglement Meltingerberg bestimmt: „Der Mieter ist verpflichtet, die Abwasserreinigungsanlage zu betreiben und nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu unterhalten“. Und der Anhang zum Mietvertrag vom 1.04.2016 hält fest: „Die Wartungsarbeiten, die anfallenden Kosten für die Entsorgung des Kleinklärmaterials, (ARA Meltingen) sowie die Kosten des Service-Vertrages gehen zu Lasten des Mieters“.

Angewandt auf den erhöhten Aufwand zur Einhaltung der Ablaufwerte bedeutet das folgende Kosten für den Mieter:

- | | |
|---|----------------------|
| - 1 professionelle Entleerung pro Jahr | CHF 1'500 |
| - Servicevertrag pro Jahr | CHF 300 |
| - neu Klärwart (12 Einsätze à 1 1/21 Std. inkl Weg) | CHF 468 (Fr. 26 /h.) |

Die bisherige Kostenregelung stammt aus der Zeit, wo Wirt und Hirt noch in einer Person zusammenfielen und der Hirt in der Lage war, mit dem eigenen Güllefass die Entleerungen vorzunehmen. Dadurch fielen die Kosten gering aus. Von einem Klärwart war damals auch nicht die Rede. Mit den Schwierigkeiten, die Ablaufwerte einhalten zu können bzw. von der Notwendigkeit, dafür einen immer grösseren und professionelleren Aufwand treiben zu müssen, wurde wohl auch nicht gerechnet. Die Voraussetzungen der damaligen Kostenregelung haben sich grundlegend verändert.

Nach dem Reglement über Abwassergebühren der Gemeinde Meltingen kann die Gemeinde auch bei einem Kleineinleiterbetrieb, bei dem offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch besteht, die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben (§ 7 Abs. 3 Reglement). Bei Anwendung des Abwasserreglements hätte der Mieter des Hirtenhauses Meltingerberg im Jahr 2020 somit zu zahlen gehabt

- | | |
|---------------------------------|---|
| - eine Grundgebühr von | CHF 140.00 |
| - und eine Benützungsgebühr von | CHF <u>392.00</u> (lt. Rg. 245 m2 Wasserbezug à CHF 1.60) |
| - total | CHF 532.00 |

Dieser Vergleich macht deutlich, dass für die Entsorgung von 245 m2 Abwasser des Hirtenhauses Meltingerberg bei der geltenden mietvertraglichen Regelung ein Mehrfaches zu bezahlen ist als bei Anwendung des Reglements über Abwassergebühren. Unter den heutigen, oben dargelegten Voraussetzungen können die Kosten, die der Mieter im Verhältnis zum Wasserverbrauch der Mietliegenschaft für die Abwasserentsorgung zu tragen hat, als nicht mehr angemessen bezeichnet werden. Das Ergebnis der heutigen Kostenregelung ist unverhältnismässig, auch

wenn man berücksichtigt, dass die Liegenschaft Meltingerberg nicht an die Kanalisation angeschlossen ist und deshalb einen Sonderfall darstellt. Die WAK sieht dringenden Handlungsbedarf, die geltende, nicht mehr tragbare Regelung abzulösen und durch eine am Reglement über Abwassergebühren orientierte Lösung zu ersetzen. Um dem Sonderfall Rechnung zu tragen, hält sie es jedoch für sachgerecht, die doppelte Grundgebühr zu verlangen.

Finanzielle Auswirkungen

Mindereinnahmen von jährlich ca. CHF 1'300

Konto: wie bisher

Nachtragskredit:

Beratung

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) die Kosten über die Spezialfinanzierung laufen müsse;
- b) die Anlage durch den Klärwärter oder die Kommission zu unterhalten sei. Dieser Gedanke soll in die Kommission getragen werden;
- c) der Mietvertrag eine Ergänzung zu Folge habe.

Beschluss

1. Der Gemeinderat entscheidet einstimmig: Rückwirkend auf den 1. Januar 2021 richten sich die Kosten, welche die Mieterschaft der Mietliegenschaft Meltingerberg für die Abwasserentsorgung zu übernehmen hat, grundsätzlich nach dem Reglement über die Abwassergebühren der Gemeinde Meltingen bzw. nach der jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegten Grundgebühr Abwasser sowie der Entsorgungsgebühr Abwasser pro Kubikmeter Wasserbezug, wobei die Grundgebühr Abwasser doppelt zu erheben ist. Die bisher geltende Regelung wird aufgehoben.
2. Der Anhang zum Mietvertrag vom 01.04.2016 ist wie folgt zu ändern:
Abwasser / Kleinkläranlage
Neuer Wortlaut: „Für die Abwasserentsorgung durch die Kleinkläranlage Meltingerberg bezahlt der Mieter jährlich die doppelte, von der Gemeindeversammlung jeweils festgelegten Grundgebühr Abwasser sowie die jeweils geltende Entsorgungsgebühr Abwasser pro Kubikmeter Wasserbezug“.
3. Die WAK wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Vorschlag für die Anstellung eines Klärwarts zu unterbreiten.
4. Protokollauszug geht an:
 - Mieter Hirtenhaus Meltingerberg
 - Weid- und Allmendkommission
 - Finanzverwaltung

Traktandum 8

Geschäft Nr. 120

Reglemente

Neues Allmendreglement

Ausgangslage

Am 25. Oktober 2016 wurde in Breitenbach mit Vertretern des Amtes für Gemeinden und Vertretern der Finanzverwaltungen verschiedener Gemeinden die Bewertung von Verwaltungs- und Finanzvermögen im Rahmen des Projekts HRM2

besprochen. Bezüglich der Gemeinde Meltingen enthält das Protokoll dieser Besprechung die Empfehlung, ein neues Allmendreglement zu erlassen (das bestehende Allmendreglement vom 1. Januar 1995 war nicht auffindbar) und dieses rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Das Grundstück GB-Nr. 1 Meltingerberg soll weiterhin als Verwaltungsvermögen belassen werden und es soll zusammen mit den anderen im genannten Protokoll aufgeführten Grundbuchnummern in das neue Allmendreglement aufgenommen werden. Sinn dieses Vorgehens ist es, die Veräusserbarkeit dieser Grundstücke im Verwaltungsvermögen zu regeln bzw. sie als unveräusserlich zu erklären.

Erwägungen

Das inzwischen wieder zum Vorschein gekommene geltende Allmendreglement vom 1. Januar 1995 erklärt die Unveräusserlichkeit des Allmendlandes, listet nur gerade GB-Nr. 1 Meltingerberg auf, stellt fest, dass die Bürgergemeinde eine Sömmerungsweide betreibt und regelt die Dauer der Pachtverträge. Weitere Bestimmungen finden sich darin keine.

Das neue Allmendreglement enthält demgegenüber im 1. Teil Bestimmungen zum Allmendland allgemein, indem es

- das Allmendland als unveräusserlich erklärt;
- festhält, was das Allmendland umfasst, durch Auflistung sämtlicher Grundstücke der Gemeinde, die ausserhalb des Baugebiets liegen und zum Verwaltungsvermögen gehören;
- die spezielle Nutzung des Meltingerberg-Areals umschreibt.

Im zweiten Teil enthält das neue Allmendreglement Bestimmungen zur Verpachtung von Allmendland zur landwirtschaftlichen Nutzung. Für die Pachtverträge gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (§ 11 Allmendreglement). Geregelt werden indessen Punkte, zu denen sich das LPG nicht äussert, die jedoch für eine geordnete Neuverpachtung von Allmendland wichtig sind:

- Nur freierwerbendes Pachtland wird neu verpachtet. Eine periodische Neuverteilung des ganzen Allmendlands soll es nicht geben.
- Der Kreis der pachtberechtigten Landwirtschaftsbetriebe wird genau und eng definiert.
- Was mit den Pachtverträgen bei Betriebsaufgabe vor der Pensionierung oder bei Erreichen des Pensionsalters geschieht, wird geregelt.
- Das Vorgehen bei der Vergabe von freierwerbendem Pachtland wird festgelegt.
- Grundsätze für die Pachtlandzuteilung werden aufgestellt.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) einerseits bemängelt werde, dass das Reglement von einigen Landwirte ausgearbeitet worden sei. Diese hätten in Ausstandspflicht treten müssen, da sie direkt betroffen seien;
- b) nur ein kleiner Kreis am Reglement mitgearbeitet habe, bzw. nicht alle Landwirte konnten mitwirken, was nicht als optimal betrachtet werde;
- c) eventuell eine «externe» Kommission dessen Ausarbeitung vornehmen könnte;
- d) der jetzige Stand des Reglements nur als Vorschlag der Kommission zu verstehen sei;
- e) der Gemeinderat das Reglement zu Händen der Gemeindeversammlung unterbreite, deshalb solle auch der Gemeinderat die Federführung übernehmen;

- f) das vorhandene Reglement zur Vernehmlassung an alle Interessierten gehen soll, damit eine grössere Mitwirkung ermöglicht werde.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: nein

Beschluss

1. Mit vier gegen 2 Stimmen beschliesst der Gemeinderat auf Antrag des Präsidenten, dass das Allmendreglement in die Vernehmlassung geschickt wird.
2. Interessierte Parteien sollen damit die Möglichkeit erhalten, ihre Stellungnahmen einzureichen.
3. Die Vernehmlassung ist durch den Präsidenten der Weid- und Allmendkommission bzw. die Kommission zu organisieren.
4. Protokollauszug geht an:
 - Weid- und Allmendkommission
 - Bohnefode

Traktandum 9

Geschäft Nr. 121

Genehmigung Protokoll

Ausgangslage

Dem Gemeinderat liegen die Protokolle der 11. Sitzung vom 27.05.2021 vor.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt die Protokolle der 11. Sitzung vom 27.05.2021.

Traktandum 10

Geschäft Nr. 122

Gemeinderat

Sitzungsplanung, 2. Semester 2021

Ausgangslage

Die Verwaltung schlägt für das 2. Semester 2021 folgenden GR-Sitzungsplan vor:

Mittwoch, 18. August 2021

Donnerstag, 02. September 2021

Mittwoch, 15. September 2021

Donnerstag, 30. September 2021

Mittwoch, 20. Oktober 2021 (Schulferien – Reserve)

Donnerstag, 04. November 2021 (1. Lesung Budget 2022)

Mittwoch, 17. November 2021 (2. Lesung Budget 2022)

Donnerstag, 02. Dezember 2021

Mittwoch, 15. Dezember 2021

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 16. Dezember 2021

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt den Sitzungsplan für das 2. Semester 2021.
2. Eine entsprechende Kommunikation erfolgt durch die Verwaltung.
3. Protokollauszug geht an:
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Traktandum 11

Geschäft Nr. 123

Soziales

Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Sozialregion Thierstein

Ausgangslage

Die Einladung der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Sozialregion Thierstein vom 17.06.2021 in Erschwil ist eingetroffen.

Nebst der Rechnung 2020 findet eine Ersatzwahl des Vorstands sowie eine DGO-Änderung an.

Delegierte Person aus Meltingen ist: Matthias Schnell-Gasser

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: nein

Beschluss

1. Der Gemeinderat instruiert seinen Delegierten.
2. Protokollauszug geht an:
 - Matthias Schnell-Gasser
 - Archiv

Traktandum 12

Geschäft Nr. 124

Gemeinderat

Diverses

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt nimmt folgende Informationen zur Kenntnis:
 - Das Haupt-Türschloss beim Gemeindehaus ist zum zweiten Mal defekt. Ein Ersatzschloss wurde bestellt. Lieferfrist ca. 6 Wochen)

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Gemeindepräsident

Die Protokollführerin

Erich Fidler

Jeannette Spaar